Seco – Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Zürich, 27. März 2008

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes: Vernehmlassung
Stellungnahme AdS

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Autorinnen und Autoren der Schweiz (AdS) ist 2002 gegründet worden und umfasst heute gut 900 Mitglieder (Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzer aller literarischen Gattungen und aller vier Landessprachen, dazu verschiedener weiterer Sprachen). Er verfolgt gewerkschaftliche, politische und kulturelle Ziele.

Obwohl wir nicht dazu eingeladen wurden, ist es uns ein Anliegen, dennoch Stellung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu nehmen – in dem Sinne, dass wir **mit Nachdruck auf die Stellungnahme von Suisseculture, dem Dachverband der Berufsorganisationen professioneller Kulturschaffenden der Schweiz, verweisen, die der AdS hiermit vollumfänglich unterstützt.**

Darüber hinaus möchten wir besonders auf die besonderen Arbeitssituationen unserer Mitglieder hinweisen, deren Bandbreite sich von kurzen befristeten Arbeitsverhältnissen und häufig wechselnden Arbeitgebern bis zu Selbstständigerwerbenden – was gerade bei Schreibenden mehrheitlich der Fall ist – erstreckt. **Folgendem Sachverhalt möchten wir daher besonderen Nachdruck verleihen, der für die Autorinnen und Autoren von entscheidender Bedeutung ist:**

Autorinnen und Autoren, die z.B. während eines von öffentlichen oder privaten Kulturförderern Werkbeiträge zugesprochen erhalten, gelten als Selbstständigerwerbende, wenn sie sich im Sinne des Kulturförderers für eine bestimmte Zeit ganz der Schöpfung eines Werkes widmen; sie fallen damit durch das ALV-Netz. Deshalb fordern wir für diese Situation eine **Befreiung** von der Erfüllung der Beitragszeit (Art. 14 AVIG) wie folgt:

Abs. 1bis (neu): *Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind kulturschaffende Personen, die innerhalb der Rahmenfrist während insgesamt mehr als 6 Monaten aufgrund von Zuwendungen, die ihnen von Privaten oder der öffentlichen Hand zu diesem Zweck ausgerichtet worden sind, ausschliesslich einer schöpferischen Tätigkeit nachgegangen sind. Falls diese schöpferische Tätigkeit im Ausland erfolgt und die Person während dieser Zeit ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt, muss sie zuvor Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben.*

AdS, Konradstrasse 61, CH-8031 Zürich, Telefon 044 350 04 60, Fax 044 350 04 61, www.a-d-s.ch, sekretariat@a-d-s.ch

Wir bitten Sie, im weiteren Verfahren den von Suisseculture formulierten – und somit auch unseren – Anliegen Rechnung zu tragen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Autorinnen und Autoren der Schweiz AdS

Francesco Micieli, Präsident
Nicole Pfister Fetz, Geschäftsführerin